

REFORM DES UG 2002:

Vorschläge der Plattform universitäre Mitbestimmung (PLUM) an der Universität Wien

1. Präambel

Das UG 2002 in seiner gegenwärtig gültigen Fassung bedarf eine dringenden Überarbeitung und Reformierung, um den österreichischen Universitäten den erforderlichen Strukturwandel zu inhaltlich aufgeschlossenen und hinsichtlich der konkreten Arbeitsbedingungen attraktiven Bildungseinrichtungen zu erleichtern und so letztlich auch eine Stärkung ihrer internationalen Konkurrenzfähigkeit zu erreichen. Jene Bestimmungen des UG 2002, die ohne ausreichende sachliche Begründung autoritäre Führungsstrukturen eingeführt und fachlich legitimierte Partizipation behindert haben, müssen durch Regelungen ersetzt werden, die im gesamten Universitätsbereich transparente Entscheidungsfindungen unter fachgerechter Einbindung von Lehrenden und Studierenden vorsehen und diesen Partizipationsmöglichkeiten eine adäquate Neubewertung als zentrale Faktoren der Sicherung von Qualität und Leistungsbereitschaft in modernen Bildungseinrichtungen zuerkennen.

2. Bisherige Mängel und Prinzipien einer Neuregelung

Die bisherigen Erfahrungen mit der Reorganisation der österreichischen Universitäten nach UG 2002 haben insbesondere fünf prinzipielle Mängel mit teilweise katastrophalen Folgen für die universitäre Arbeit erkennen lassen:

1. Viele Bestimmungen des UG 2002 in seiner jetzigen Fassung waren insbesondere an mittleren und großen Universitäten nur für den Preis der Trennung von Entscheidungs- und Fachkompetenz sowie der bürokratisch aufwendigen Einführung zusätzlicher Beratungsgremien (Vgl. Universität Wien: Curriculararbeitsgruppen neben den bereits eingerichteten Studienkonferenzen, Beratungsgruppen zur Vermittlung zwischen monokratischen Organen und beratenden Kollegialorganen etc.) umsetzbar. Die Reduzierung der entscheidungsbefugten Gremien auf ein einziges ständig eingerichtetes Kollegialorgan (Senat) hat zu einer nicht vertretbaren Entfernung der Entscheidungen von den zuständigen Fachbereichen geführt, der trotz hohem bürokratischen Begleitaufwand auch die Entscheidungsqualität selbst beeinträchtigt.
2. Der sachlich nicht gerechtfertigte Ausschluss von weiten Teilen der Kollegenschaft aus Entscheidungsprozessen hatte vielfach eine nachweisliche Demotivation und nicht nur einen Rückzug aus Mitwirkungsbereichen, sondern wiederholt auch einen Teilrückzug aus dem Forschungs- und Lehrbereich zur Folge. In diesem Zusammenhang ist die angesichts der vorliegenden Leistungsbilanz in keiner Weise vertretbare weitgehende Entrechtung des Mittelbaus durch die gegenwärtig noch gültigen gesetzlichen Regelungen besonders kritisch zu bewerten.
3. Die per Gesetz verfügte Professorenmehrheit im Senat hat einen beobachtbaren Verlust an Überzeugungs- und Diskussionskultur zur Folge, da die Professorenkurie in jedem Fall die anderen im Senat vertretenen Personengruppen auch dann überstimmen kann, wenn die Qualität der Argumentation dieser Gruppen ein solches

Stimmverhalten nicht rechtfertigt. Dieser Umstand beeinträchtigt zumindest atmosphärisch die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Gruppen, die angesichts der gesetzlichen Regelungen vielfach keine Veranlassung mehr sehen, sich um eine gegenseitige Überzeugung zu bemühen.

4. Da nach jetzigen UG 2002-Bestimmungen die monokratischen Organe keinen in der Universitätsrealität funktionierenden Kontrollen unterliegen, sind deren Entscheidungen einer bisher nicht beobachtbaren Subjektivierung unterworfen, die neben sachlichen Fehlurteilen vielerorts auch das Wiederaufleben nepotistischer Bevorzugungskultur (Anstellung von Familienangehörigen und „Lebensabschnittspartnern“, von „Freunden“ politischer Seilschaften etc.) im Bereich personeller Weichenstellungen mit sich gebracht haben.
5. Im dem Personalrecht gewidmeten Abschnitt des UG 2002 fehlt bisher jeder Hinweis, befristete Arbeitsverhältnisse bei entsprechend erbrachter Qualifikation in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit umwandeln zu können. Diese Perspektivenlosigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses unterbindet die Bereitschaft, sich an längerfristig angelegten Forschungsprojekten oder auch an längerfristig angelegter gremialer Arbeit zu beteiligen und bedeutet so einen weiteren Verlust an genereller Einbindungsqualität und damit auch einen weiteren Wettbewerbsnachteil der österreichischen Universitäten.

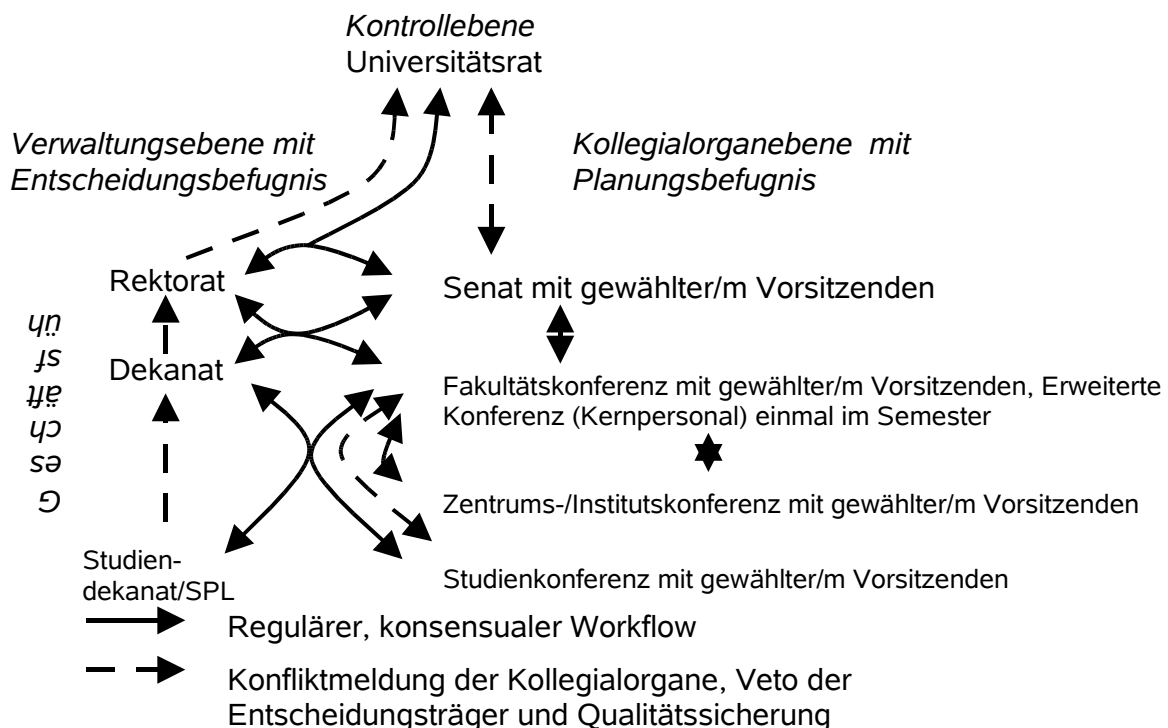
Aus dieser auf fünf Hauptdefizite der gültigen Bestimmungen reduzierten Mängelliste können folgende Prinzipien einer Neuregelung gefolgert werden:

1. Neben dem Senat sind jedenfalls weitere entscheidungsbefugte ständige Kollegialorgane vorzusehen, die sich die anspruchsvolle Entscheidungsarbeit sachgerecht in den jeweiligen Fachbereichen teilen können (Beispiele: Fachspezifische Teile des Entwicklungsplans, Berufungen und Habilitationen im Bereich der Fakultätskonferenzen, Curriculare Planungen im Bereich der Studienkonferenzen).
2. Zur Sicherung einer hohen Motivation und Leistungsbereitschaft des Universitätspersonals ist eine adäquate Einbindung aller Professorinnen und Professoren und des Mittelbaus in die Entscheidungsfindung unabdingbar. Insbesondere ist die genannte Entrechtung des Mittelbaus (gegenwärtig geringerer Vertretungsanteil im Senat als die Studierenden!) mittels geeigneter Neuregelungen zurückzunehmen.
3. Die Professorenmehrheit im Senat sollte durch eine intern zu differenzierende Lehrenden-Kurie ersetzt werden, die auf Basis eines zumindest semiparitätischen Anteils gegen Überstimmungen seitens der verbleibenden Senatsgruppen abzusichern wäre.
4. Bisher monokratisch entscheidende Organe der Universitätsverwaltung (Dekanat, Studiendekanat oder Studienprogrammleitungen) müssen nicht nur dem Rektorat gegenüber, sondern auch den durch das fachliche Näheverhältnis sachkundigeren Kollegialorganen (Fakultätskonferenzen, Studienkonferenzen) gegenüber verantwortlich sein. Bei allfälliger Einrichtung von Suborganisationseinheiten müssten die Entscheidungen ihrer Leiterinnen oder Leiter gleichermaßen von Zentrums- oder Institutskonferenzen kontrolliert werden. Die Bestellung der leitenden Organe dem Prinzip einer doppelten Legitimation in der Weise folgen, dass diese vom Rektorat ausschließlich auf Vorschlag des jeweiligen Kollegialorgans (Fakultätskonferenz, Studienkonferenz: gemeinsames Vorschlagsrecht aller Kurien!) ernannt werden können.
5. Für Angehörige des wissenschaftlichen Nachwuchses, die sich im Rahmen einer befristeten Anstellung entsprechend qualifizieren, ist auch im UG 2002 die Möglichkeit der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit vorzusehen. Die entsprechenden Kompatibilitäten mit den kollektivvertraglichen Bestimmungen sind herzustellen.

3. Kommentiertes Organigramm einer möglichen Neustrukturierung

Im folgenden Organigramm wird in Konsequenz der bisherigen Ausführungen die Skizze einer möglichen künftigen Universitätsorganisation entworfen, die den Bedürfnissen einer sachgerechten Einbindung der jeweils betroffenen Kollegenschaft, einer adäquaten Kontrolle der Tätigkeit der geschäftsführenden Verwaltungsorgane und der gleichzeitigen Sicherung ihrer Arbeitsfähigkeit gerecht wird. Die Darstellung geht von folgenden Grundannahmen aus:

1. Planungsebene: Senat, Fakultätskonferenz, Studienkonferenz und bei Bedarf auch Zentrums- oder Institutskonferenz (bei Kernpersonal einer Suborganisationseinheit > 10 Personen) sind einzurichtende Kollegialorgane mit Beschlussrecht in ihrem spezifischen Aufgabenbereich universitärer Planung. Ihre Mitglieder werden mittels einer demokratischen Wahl auf der Ebene der Organisations- oder Suborganisationseinheit ermittelt. Aus den Reihen der Mitglieder wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt, die oder der das Kollegialorgan leitet. Hinsichtlich der Paritäten der Kollegialorgane sollte eine zumindest nicht überstimmbare Lehrenden-Kurie (um befristet angestellte Lehrende erweitertes Faculty-Modell, bei Verbleib der bestehenden Kurienregelung Drittelparität) eingerichtet werden, die von der Studierenden-Kurie und in den entsprechenden Kollegialorganen auch die Kurie des allgemeinen Universitätspersonals ergänzt wird.
2. Entscheidungsebene: Die geschäftsführenden Verwaltungsorgane der Universität (Rektorat, Dekanat, Studiendekanat/Studienprogrammleitung) werden auf Vorschlag des ihr zugeordneten Kollegialorgans (Senat, Fakultätskonferenz, Studienkonferenz) ernannt (Rektorin/Rektor vom Universitätsrat, Dekanin/Dekan und Studiendekanin/-dekan/Studienprogrammleiterin/-leiter von Rektorin/Rektor) und gehören diesem als ständige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht an.



Die gremiale Arbeit lässt sich in diesem Modell nach dem ausschließlichen Kriterium der sachlichen Zuständigkeit aufteilen: der Senat kann sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren (Gesamtuniversitäre Koordination von Forschung und Lehre, Koordinierung des Entwicklungsplans, studienrechtliche Aufsicht der curricularen Planungen etc.), die anderen Kollegialorgane erledigen die Planungsarbeit ihres spezifischen Zuständigkeitsbereichs. Die ernannten geschäftsführenden Verwaltungsorgane sind prinzipiell zur Durchführung der Planungsbeschlüsse der Kollegialorgane verpflichtet, verfügen aber im Konfliktfall in begründeten Ausnahmefällen über ein Vetorecht (Verdacht eines Beschlusses auf Rechtswidrigkeit, Unfinanzierbarkeit, Widerspruch zu anderen Beschlüssen etc.). Bei Inanspruchnahme des Vetorechtes ist der Einspruch und die Nichtdurchführung eines Beschlusses nach einer entsprechenden Konfliktmeldung im übergeordneten Gremium zu behandeln.

4. Dringender Reformierungsbedarf weiterer ausgewählter Bestimmungen des UG 2002

Die unter Punkt 2. und 3. angeregten Neuregelungen des UG 2002 erfordert eine Gesamtanpassung der jeweils betroffenen Paragraphen, die hier im Detail nicht geleistet werden kann. Darüber hinaus wären die folgenden Bestimmungen dringend reformbedürftig, die bisher noch nicht angesprochen wurden:

§ 19 (1) – Satzung:

Die Satzung ist eine kollegiale Regelung der für eine Universität geltenden Grundsätze des gemeinsamen Arbeitens und ihrer Bewertung und sollte daher ausschließliche Sache des Senats sein. Das bisher festgelegte Vorschlagsrecht des Rektorats ist in dieser Sichtweise nicht begründbar.

§ 54 (2) – Lehramtsstudien:

Die hier festgelegte Herausnahme der Lehramtsstudien aus der europäischen Studienarchitektur und die gesetzliche Verunmöglichung, diese in Bakkalaureats- und Masterstudien untergliedert anzubieten, behindert vielerorts die curriculare Planungsarbeit jener Studienrichtungen, die bisher Diplom- und Lehramtsstudien unter Ausnutzung der synergetischen Einrichtungseffekte parallel angeboten haben. Hier wäre eine entsprechende Anpassung dringendst erforderlich.

§ 98 (5) – Berufungsverfahren:

Die Bestimmung, dass die 4 bestellten Gutachterinnen und Gutachter „die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber“ zu beurteilen haben, ist angesichts der realen Anzahl der Bewerbungen (oft über 50) nicht in dem Sinne durchführbar, dass alle Bewerberinnen und Bewerber im Detail begutachtet werden. Hier müsste eine Ersatzregelung vorsehen, dass die Gutachterinnen und Gutachter auch ein von der Berufungskommission getroffenes Auswahlverfahren zur Reduktion der Bewerbungen mit dem deutlich formulierten Recht begutachten können, einzelne nachgereichte Bewerbungen mit entsprechender fachlicher Begründung wieder in die engere Auswahl zu reklamieren.

5. Evaluierung der Reform der Reform

Zweifellos bedürfen die hier dargestellten und begründeten Reformschritte nach ihrer Durchführung selbst einer entsprechenden Evaluierung. In diesem Zusammenhang wird angeregt, spätestens 2 Jahren nach Umsetzung der Reformierung des UG 2002 eine doppelte Evaluierung in Auftrag zu geben, die sowohl eine ministerielle Bewertung der umgesetzten Reform als auch eine im autonomen Bereich der Universitäten durchgeführte Überprüfung der Folgen der einzelnen Reformschritte für das gemeinsame universitäre Arbeiten ermöglicht. Erst die Verbindung der Ergebnisse dieser beiden Evaluierungen wird letztlich zeigen, mit welchem Erfolg die vorgeschlagenen Neuregelungen die österreichischen Universitäten zu inhaltlich aufgeschlosseneren und arbeitsklimatisch international wettbewerbsfähigen Bildungseinrichtungen gewandelt haben.
